

Beschluss Nr. 023/2023 - Anlage Beschluss Nr. 028/2020 vom 2. April 2020

Betreff:

Antrag der Abgeordnetenkammer auf Erweiterung des Beschlusses Nr. 028/2020 des Ministers des Innern vom 2. April 2020

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die konsularischen Bevölkerungsregister;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gesetzes vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenkammer

Beschließt am 19. Juli 2023

1. Allgemeines

Der Antrag auf Erweiterung des Beschlusses Nr. 028/2020 des Ministers des Innern vom 2. April 2020 wird von der Abgeordnetenkommission, nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller möchte zudem dazu ermächtigt werden, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf die in Artikel 1 Nr. 14 (Vermerk, dass der Betreffende Wähler ist) des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die konsularischen Bevölkerungsregister erwähnte Information zuzugreifen.

Der Antrag betrifft zudem eine Erweiterung der Zwecke, nämlich auch die Überprüfung, ob die Petenten, die im Bevölkerungsregister eingetragen sind, das in einer berufskonsularischen Vertretung im Ausland geführt wird, die Bedingungen erfüllen.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel werden belgische öffentliche Behörden ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind. Im Rahmen des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen muss es sich bei einer öffentlichen Behörde nicht ausschließlich um die ausführende Gewalt handeln, sondern kann es sich auch um andere Gewalten der Nation handeln. Somit kann die Kommission unter den gleichen Bedingungen einen Antrag auf Zugriff einreichen.

Vorliegender Antrag findet seine Rechtsgrundlage im Gesetz vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenkommission.

Aus den vorerwähnten Gründen können die Bedingungen von Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 als erfüllt angesehen werden.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller beantragt Zugriff auf die Daten aller Personen, die eine Petition eingereicht oder unterzeichnet haben.

2.4 Allgemeine Beschreibung

2.4.1 Kontext des Antrags

Auf der Grundlage des *Gesetzes vom 16. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnete Kommission, um im Ausland ansässigen Belgiern die Unterstützung einer Petition zu ermöglichen*, wurde ein Artikel 4/1 eingefügt.

Dieser Artikel sieht vor, Belgiern, die im Bevölkerungsregister eingetragen sind, das in einer berufskonsularischen Vertretung im Ausland geführt wird, und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, die Unterstützung einer an die Kammer gerichteten Petition zu ermöglichen. Daher beantragt der Antragsteller eine Erweiterung der durch den Beschluss Nr. 028/2020 vom 2. April 2020 erteilten Ermächtigung, um auch die Erfüllung der Bedingungen dieses Artikels überprüfen zu können.

Anschließend wurde durch das *Gesetz vom 29. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenkammer hinsichtlich der Einführung eines Standardformulars für Petitionen zur Anhörung* der bereits bestehende Artikel 4 ebenfalls abgeändert. So wurde unter anderem bestimmt, dass die Petenten ihre Nationalregisternummer in den Petitionen angeben müssen. Der Antragsteller möchte daher eine Erweiterung beantragen, um ermächtigt zu werden, die Nationalregisternummer zu benutzen.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Kategorien von Daten

2.5.1 Vermerk, dass der Betreffende Wähler ist

Artikel 4/1 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenkammer sieht vor, dass jede natürliche Person belgischer Staatsangehörigkeit, die im Bevölkerungsregister eingetragen ist, das in einer berufskonsularischen Vertretung im Ausland geführt wird, und das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine an die Abgeordnetenkammer gerichtete Petition unterstützen kann. Für die Anwendung der in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen erforderlichen Verteilung nach Wohnsitz (mindestens 14.500 in der Flämischen Region, 2.500 in der Region Brüssel-Hauptstadt und 8.000 in der Wallonischen Region) werden die Personen, die im Bevölkerungsregister eingetragen sind, das in einer berufskonsularischen Vertretung geführt wird, der Gemeinde angegliedert, in der sie im Wählerregister eingetragen sind, und in deren Ermangelung einer der folgenden Gemeinden:

1. der belgischen Gemeinde, in der die betreffende Person zu irgendeinem Zeitpunkt in den Bevölkerungsregistern eingetragen war,
2. in Ermangelung dieser Möglichkeit der belgischen Gemeinde ihres Geburtsortes,
3. in Ermangelung dieser Möglichkeit der belgischen Gemeinde, in der der Vater oder die Mutter der betreffenden Person in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war,
4. in Ermangelung dieser Möglichkeit der belgischen Gemeinde, in der der Ehemann, die Ehefrau, der frühere Ehemann, die frühere Ehefrau oder der Lebenspartner/die Lebenspartnerin in einem eingetragenen Zusammenwohnen in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist oder eingetragen war,

5. in Ermangelung dieser Möglichkeit der belgischen Gemeinde, in der ein Verwandter bis zum dritten Grad in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war, oder der belgischen Gemeinde, in der ein Verwandter in aufsteigender Linie geboren ist oder in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist oder war,

6. in Ermangelung dieser Möglichkeit der Gemeinde Brüssel.

Diese Information ist unter dem Informationstyp 132 zurückzufinden, der mit der in Artikel 1 Nr. 14 (Vermerk, dass der Betreffende Wähler ist) des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die konsularischen Bevölkerungsregister erwähnten gesetzlichen Information verbunden ist. Die Ermächtigung zum Zugriff auf diese Information kann folglich erteilt werden.

2.5.2 Nationalregisternummer

Die Nationalregisternummer wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. Mai 2019 auf der Petition vermerkt und somit vom Petenten selbst angebracht. Die Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer wird beantragt, um die Personen eindeutig zu identifizieren und so zu vermeiden, dass ein und dieselbe Person dieselbe Petition mehrfach unterzeichnet. Die Nationalregisternummer wird auch für die Suche nach Informationen, die der Antragsteller zu kennen befugt ist, im Nationalregister benutzt.

2.6 Häufigkeit

Es wird ein ständiger Zugriff auf Daten des Nationalregisters beantragt. Da ein Zugriff jedes Mal notwendig ist, wenn eine Petition eingereicht wird, kann ein ständiger Zugriff gewährt werden.

2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller gibt an, dass der Zugriff auf die Daten auf die Personalmitglieder begrenzt ist, die mit den Aufgaben beauftragt sind, auf die sich vorliegende Ermächtigung bezieht. Im Rahmen dieser Datenverarbeitung ist hervorzuheben, dass der Antragsteller und sein Auftragsverarbeiter dafür verantwortlich sind, dass die Bestimmungen der DSGVO eingehalten werden, insbesondere Artikel 28.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen.

Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Die Daten werden Drittpersonen nicht mitgeteilt.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Die Dauer der vorliegenden Ermächtigung entspricht genau der Dauer der durch den Beschluss Nr. 028/2020 des Ministers des Innern vom 2. April 2020 erteilten Ermächtigung.

2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen wird nicht beantragt.

2.11 Dauer der Aufbewahrung

Die Daten werden nur so lange aufbewahrt, bis die Petition abgeschlossen ist; danach werden sie gelöscht.

2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist aus dem Antrag des Antragstellers deutlich ersichtlich.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

beschließt, dass der Antragsteller zudem dazu ermächtigt wird, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen sowie zu den Zwecken und unter den Bedingungen, die im Beschluss Nr. 028/2020 erwähnt sind, auf die in Artikel 1 Nr. 14 (Vermerk, dass der Betreffende Wähler ist) des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die konsularischen Bevölkerungsregister erwähnte Information zuzugreifen,

beschließt, dass der Antragsteller ermächtigt wird, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen sowie zu den Zwecken und unter den Bedingungen, die im Beschluss Nr. 028/2020 erwähnt sind, die Nationalregisternummer zu benutzen,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss,

beschließt, dass die Dauer dieser Ermächtigung der Dauer der durch den Beschluss Nr. 028/2020 vom 2. April 2020 erteilten Ermächtigung genau entspricht.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung